

Empfehlungen aus der Workshopreihe mit zuständigen Stellen für Pflegeberufe

Themenschwerpunkt: Einzureichende Dokumente im Anerkennungsverfahren (Fokus: Qualifikationen aus Drittstaaten)

In Antragsformularen und Checklisten der zuständigen Stellen werden derzeit verschiedene Anforderungen an einzureichende Dokumente gestellt und unterschiedliche Begrifflichkeiten für Dokumentenarten verwendet. Eine länderübergreifende Vereinheitlichung erhöht die Transparenz für Antragstellende sowie Beratungseinrichtungen und hat damit großes Potenzial Beratungsanfragen bei den zuständigen Stellen und verfahrensverzögernde Nachforderungen zu reduzieren sowie die Attraktivität Deutschlands als Einwanderungsland für Fachkräfte zu erhöhen. Die vorliegende Fassung der Handlungsempfehlung wurde im Rahmen der Workshopreihe zu Heilberufen des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) gemeinsam mit dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) unter Beteiligung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und zuständigen Stellen der Länder erarbeitet.

Die Handlungsempfehlungen legen den Fokus auf die Anerkennung von Qualifikationen aus Drittstaaten (vgl. Infobox „Qualifikationen aus EU-Mitgliedstaaten (inkl. EWR/Schweiz)“). Sie orientieren sich dabei an der aktuellen Gesetzes- und Verordnungslage (s. PflAPrV, zuletzt geändert durch das [Pfleigestudiumstärkungsgesetz](#) (PflStudStG)), den von den beteiligten Ländern vereinbarten Hinweistexten zu einzureichenden Dokumenten, der „Einer für Alle“-Lösung zur Online-Antragstellung (Onlinezugangsgesetz, erreichbar über den [Anerkennungs-Finder](#)) sowie der gemeinsamen Diskussion im Rahmen der Workshopreihe des BIBB im Auftrag des BMBF. Ziel ist es die Vereinheitlichung des Verwaltungsvollzugs zu unterstützen. Mit dem PflStudStG wurden der Umfang und die erforderlichen Formerfordernisse der vorzulegenden Unterlagen für den Bereich der Pflege erstmals bundeseinheitlich geregelt.

Die Formulierungen der vorgeschlagenen Textbausteine (*kursiv und in blau*) folgen dem Ziel, zwischen zielgruppengerechter, leicht verständlicher Sprache auf der einen Seite und präziser Sprache auf der anderen Seite zu vermitteln.



Qualifikationen aus EU-Mitgliedstaaten (inkl. EWR/Schweiz)

Die vorliegenden Empfehlungen orientieren sich exemplarisch an den Voraussetzungen für die Anerkennung von Abschlüssen aus Drittstaaten. Der Großteil der Empfehlungen lässt sich ebenfalls auf Abschlüsse aus Staaten der EU/EWR/Schweiz übertragen. Hier gilt aber entgegen der Anerkennung von Abschlüssen aus Drittstaaten die [EU-Berufsanerkennungsrichtlinie \(2005/36/EG\)](#). Die Anerkennung von Pflegefachpersonen fällt dementsprechend unter die „automatische Anerkennung“. So können die einzureichenden Dokumente abweichen. Bei Anerkennungsverfahren nach der Berufsanerkennungsrichtlinie muss beispielsweise eine Konformitätsbescheinigung vorgelegt werden, die im Folgenden nicht behandelt wird. Unterstützung bietet bei der Anerkennung von EU-Abschlüssen außerdem das [Internal Market Information System \(IMI\)](#). Dieses elektronische System der EU zum Austausch von Daten, erlaubt etwa der zuständigen Stelle in Deutschland, direkt Informationen bzw. Unterlagen bei einer zuständigen Behörde eines EU-Staates anzufordern.

1) Beglaubigung von einzureichenden Dokumenten

Gemäß des durch das PflStudStG neu eingeführten § 43a Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV) ist der Nachweis beglaubigter Dokumente im Rahmen des Anerkennungsverfahrens grundsätzlich nicht vorgesehen. Bei „begründeten Zweifeln an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit von Nachweisen“ können nach § 43a Absatz 5 PflAPrV jedoch weiterhin beglaubigte Abschriften oder Originale nachgefordert werden.



Empfehlung zur einheitlichen Begriffsverwendung in Antragsformularen und Checklisten der zuständigen Stellen

Dokumente können in folgenden Formen eingereicht werden:

- *Upload, Scan oder Kopie*
- *Original¹*

Im Falle von Nachforderungen auf der Grundlage begründeter Zweifel an der Echtheit eines vorgelegten Dokuments:

- *amtlich beglaubigt (alternativ: beglaubigt durch eine Notarin oder einen Notar)*
- *Haager Apostille / Legalisation*



Keine inhaltliche Prüfung durch amtliche oder notarielle Beglaubigung, Apostillen oder Legalisationen

Beglaubigungen bestätigen nicht die inhaltliche Echtheit und Richtigkeit eines Dokuments. Amtliche oder notarielle Beglaubigungen bestätigen lediglich die Übereinstimmung zwischen dem Original und der Kopie. Apostillen oder Legalisationen bestätigen darüber hinaus die Authentizität der Unterschrift und des Siegels sowie der Befugnis der ausstellenden Person. Sie setzen aber gleichermaßen keine materielle Prüfung voraus (vgl. § 13 Konsulatsgesetz).

Die Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe (GfG) kann von den zuständigen Stellen mit einer Echtheitsprüfung beauftragt werden. Als wichtigstes Werkzeug für die zuständigen Stellen nennt die GfG die Prüfung der Plausibilität von Anträgen und vorgelegter Dokumente.

Bei Zweifeln an der Echtheit eines Dokuments kann im Rahmen des amtlichen Untersuchungsgrundsatzes (u.a. § 24 VwVfG) Kontakt mit der ausstellenden Behörde aufgenommen werden. Außerdem empfiehlt die GfG die Nutzung von Berufsregistern, Absolventenlisten oder Datenbanken, welche die erworbenen Qualifikationen des entsprechenden Staates auführen (z. B. [EDEBO](#) für ukrainische Abschlüsse). Die GfG arbeitet derzeit an einer Auflistung weiterer Datenbanken, die den zuständigen Stellen über anabin zugänglich gemacht werden soll. Die zuständigen Stellen werden von der GfG informiert, sobald die Auflistung zugänglich ist. Die Nutzung solcher Datenbanken erfordert in der Regel jedoch landessprachliche Kenntnisse. Teilweise werden außerdem Personen aus Registern gelöscht, weil sie die Mitgliedsbeiträge, z. B. für Kammern, nicht bezahlt haben. Dann sind Nachfragen erforderlich.

2) Übersetzung von einzureichenden Dokumenten

Neben der Forderung beglaubigter Dokumente in Ausnahmefällen sieht § 43a Absatz 2 PflAPrV grundsätzlich die Übersetzung von einzureichenden Dokumenten vor. Abweichend kann die zuständige Stelle jedoch auf Übersetzungen der Unterlagen in deutscher Sprache verzichten sowie Dokumente in englischer Sprache zulassen (vgl. § 43a Absatz 3 PflAPrV).



Formulierungsvorschlag für die Forderung von Übersetzungen in Antragsformularen und Checklisten der zuständigen Stellen

„Übersetzungen können von einer öffentlich bestellten oder beeidigten Übersetzerin oder einem öffentlich bestellten oder beeidigten Übersetzer angefertigt werden.“



Übersetzungen von Dolmetscher/-innen?

Dolmetscherinnen bzw. Dolmetscher fertigen originär keine Übersetzungen an, sondern übersetzen gesprochene Sprache simultan. Eine Person in Funktion der Dolmetscherin oder des Dolmetschers ist also nicht dazu befugt, ein Dokument im Rahmen des Anerkennungsverfahrens zu übersetzen. In § 43a Absatz 2

¹ Die Dokumentenform „Original“ kann sich hier auch auf Dokumente beziehen, die von Antragstellenden selbst erstellt werden (z.B. Lebenslauf). Originale von Urkunden einer Bildungseinrichtung (z.B. Diploma) können nur in Ausnahmefällen gefordert werden, wenn etwa Zweifel an der Echtheit der (beglaubigten) Kopie des Dokuments bestehen.

Satz 4 PflAPrV werden daher lediglich „öffentlich bestellte oder beeidigte Übersetzer/-innen“ genannt. Die Nennung von „Dolmetscherinnen oder Dolmetschern“ (vgl. etwa noch § 5 Abs. 2 BQFG) wird nicht empfohlen.



Übersetzungen von im Ausland ansässigen Übersetzer/-innen

Eine bundesrechtliche Vorgabe, die die Übersetzung durch einen in Deutschland bestellten oder beeidigten Übersetzer regelt, existiert nicht. Grundsätzlich sollten Übersetzungen, die in Deutschland oder im Ausland von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Übersetzer angefertigt wurden, akzeptiert werden. Im Ausland angefertigte Übersetzungen müssen von einer Person oder Institution stammen, die in diesem Land zu einer vereidigten Übersetzung (oder einem Äquivalent dazu) befugt ist. Die deutschen Auslandsvertretungen informieren dazu über Links oder Listen auf ihren Homepages. Bei der Überarbeitung von Antragsformularen und Checklisten ist darauf hinzuweisen, wie Antragstellende selbst herausfinden können, ob eine Übersetzerin bzw. ein Übersetzer von der zust. Stelle akzeptiert werden kann. Dies dient der Vermeidung unnötiger Übersetzungskosten. Ob eine im Ausland angefertigte Übersetzung anerkannt wird, entscheidet die für die Anerkennung zuständige Stelle; bei Zweifeln kann die antragstellende Person aufgefordert werden, die „Vollständigkeit und Richtigkeit“ der angefertigten Übersetzungen von einem im Bundesgebiet öffentlich bestellten oder beeidigten Übersetzer bestätigen zu lassen.

In der Praxis zeigt sich, dass sowohl Übersetzungen inländischer Übersetzer als auch solche von Übersetzern im Ausland nicht immer zutreffend sind. Daher lohnt sich der Aufbau eigener Sprachkompetenzen, ländergemeinschaftlicher Wissenstransfer und Zusammenarbeit.



Nutzung digitaler und KI-gestützter Übersetzungsanwendungen

Für Antragstellende stellt die Übersetzung der einzureichenden Dokumente einen erheblichen Kostenfaktor im Anerkennungsprozess dar. Digitale und KI-gestützte Übersetzungsanwendungen haben hier das Potenzial, Übersetzungskosten und Verfahrensverlängerungen durch die Nachforderung von Übersetzungen zu reduzieren. Sollten sich bei digitalen oder KI-gestützten Übersetzungen Fragestellungen für die prüfende Behörde ergeben, können auch bestimmte Abschnitte nachgefordert werden, die von einer öffentlich bestellten oder beeidigten Übersetzerin oder einem öffentlich bestellten oder beeidigten Übersetzer angefertigt werden. Die GfG berichtet von positiven Erfahrungen bei der Übersetzung von Dokumenten Antragstellender mit dem Übersetzungstool „DeepL“. Auch in Hinblick auf medizinische Fachbegriffe seien die Übersetzungen akkurat. Auch der Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission „eTranslation“ liefere neutrale Übersetzungen. Die Übersetzung muss durch die Behörde auf Grundlage des Originals (zur Form: siehe Punkt 1 zur Form der einzureichenden Dokumente) durchgeführt werden, um mögliche Änderungen durch Antragstellende zu vermeiden.

3) Einzureichende Dokumente



Abweichung der Dokumentenauswahl bei Verzicht auf Gleichwertigkeitsprüfung

Verzichtet die Antragstellerin bzw. der Antragsteller gemäß § 40 Abs. 3a PflBG endgültig auf die Prüfung der Gleichwertigkeit und entscheidet sich damit direkt für eine Ausgleichsmaßnahme, kann die nachfolgende Auswahl der einzureichenden Dokumente reduziert werden. Auf die Nachweise 7 und 8 kann in diesem Fall verzichtet werden, wobei aus den eingereichten Dokumenten die Gesamtdauer der Ausbildung hervorgehen muss.

Einzureichende Dokumente im Rahmen des Anerkennungsverfahrens

Die nachfolgenden Dokumente müssen dem Antrag auf Anerkennung beigelegt werden und dienen der Überprüfung Ihrer ausländischen Berufsqualifikation (§ 43a PflAPrV):



1. Identitätsnachweis

Auf Ihrem Identitätsnachweis müssen folgende Informationen enthalten bzw. in lateinischen Schriftzeichen geschrieben sein:

- Name
- Vorname
- Geburtsort
- Geburtsdatum
- Foto

Geeignete Identitätsnachweise sind z. B. der Reisepass oder ein europäischer Personalausweis.



2. Nachweis über Namensänderung

Der Name in Ihren Dokumenten unterscheidet sich von dem Namen in Ihrem Identitätsnachweis? Dann müssen Sie eine Namensänderung nachweisen. Ein geeigneter Nachweis kann z. B. eine Heiratsurkunde sein.



3. Lebenslauf

Der Lebenslauf sollte eine tabellarische Übersicht sein. Er beinhaltet:

- Ausbildungsgänge (Berufsausbildung, akademische Bildung, schulische Bildung)
- Fortbildungen
- bisherige Jobs

Der Lebenslauf muss in deutscher [ggf. einfügen: oder englischer bzw. weiterer] Sprache geschrieben sein.



Mustervorlagen Lebenslauf

Auf den Homepages einiger zuständiger Stellen finden sich derzeit Mustervorlagen oder Templates für den Lebenslauf, die von Antragstellenden genutzt werden können. Diese Mustervorlagen stellen sich in der Praxis als sehr hilfreich heraus, da die zuständige Stelle dadurch gezielt die Informationen abfragt, die sie von den Antragstellenden für die Antragsbearbeitung benötigt. Einige zuständige Stellen, die derzeit noch keine Mustervorlagen nutzen, melden Interesse.

Gemeinsam mit dem Empfehlungsschreiben werden zwei Mustervorlagen (deutsche Version + technisch vereinfachte englische Version) für Lebensläufe bereitgestellt. Die Nutzung/Adaption dieser Mustervorlagen wird empfohlen.



4. Glaubhaftmachung der Arbeitsabsicht

Sie möchten in [Bundesland einfügen] arbeiten? Dann sind wir ([Name der zust. Stelle]) Ihre örtlich zuständige Stelle. Bitte legen Sie dar, dass Sie Ihren Beruf in [Bundesland einfügen] ausüben wollen. Geeignet sind hierfür insbesondere:

- Nachweis über eine Arbeitsstelle in dem Bundesland (Stellennachweis, Arbeitsvertrag)
- Nachweis über ein beantragtes Einreisevisum
- Beratungsnachweis einer inländischen Einrichtung zur Anerkennungsberatung
- Vermerk über eine Standortberatung der [Zentralen Servicestelle Berufsanerkennung \(ZSBA\)](#)



Wechsel der Zuständigkeit im Laufe des Verfahrens

Grundsätzlich kann bereits die bloße Erklärung der Absicht zur Arbeitsaufnahme im örtlichen Zuständigkeitsbereich ausreichen. Fälle, in denen Antragstellende im laufenden Verfahren, nach einem Bescheid mit „Auflage“ ihren Wohnort und damit den Zuständigkeitsbereich der Anerkennungsstelle wechseln, werden von den zuständigen Stellen aus unterschiedlichen Gründen als herausfordernd angesehen. So sind etwa die Übersendung der Verfahrensakte, die Einarbeitung in das Verfahren durch die neue zuständige Stelle und der Zuständigkeitswechsel zwischen Gleichwertigkeitsprüfung und Berufszulassung mit großem Aufwand verbunden.

Durch strenge Anforderungen bei der Darlegung der Arbeitsabsicht (z. B. einen Arbeitsvertrag) versuchen einige zuständige Stellen eine stärkere Verbindlichkeit Antragstellender einzufordern und dadurch eine Reduktion von Wohnort- und Zuständigkeitswechseln zu bewirken. Es gilt jedoch, dass grundsätzlich auch andere, niedrigschwellige Nachweise zur Glaubhaftmachung der Arbeitsabsicht ausreichen (z.B. die bloße Absichtserklärung). Eine länderübergreifend einheitliche Verwaltungspraxis und ein ausreichendes Angebot an Qualifizierungsmaßnahmen kann der Wechselabsicht der Antragstellenden ebenso entgegenwirken.



5. Auskunft über bereits gestellte Anträge

Haben Sie bereits in einem anderen Bundesland einen Antrag auf Anerkennung Ihrer Berufsqualifikation gestellt? Dann nennen Sie die zuständige Stelle, bei der Sie den Antrag gestellt haben.



6a. Nachweis der Berufsqualifikation

Sie möchten Ihren erlernten Beruf in Deutschland anerkennen lassen. Dafür müssen Sie nachweisen, dass Sie eine abgeschlossene Berufsqualifikation haben. Geeignete Nachweise Ihrer Berufsqualifikation sind z. B. (Abschluss-) Zeugnisse, Berufsurkunden oder Diplome.



6b. Nachweis der Berechtigung der uneingeschränkten Berufsausübung

Haben Sie Ihre Berufsqualifikation abgeschlossen? Aus einigen Staaten müssen Nachweise für die Abgeschlossenheit der Ausbildung erbracht werden. Sie können sich bei Ihrer zuständigen Stelle erkundigen, ob in Ihrem Fall ein Nachweis über die Erlaubnis zur uneingeschränkten Berufsausübung erforderlich ist. Geeignete Nachweise sind z.B.:

- Nachweise von Fachpraktika im Rahmen der Ausbildung
- Berufslizenzen
- Registereinträge bei der zuständigen Gesundheitsbehörde



7. Nachweis über Inhalt und Dauer der Ausbildung

Wie lange dauerte Ihrer Ausbildung? Welche Inhalte haben Sie gelernt? Bitte reichen Sie Dokumente mit diesen Informationen ein. Geeignete Nachweise sind z. B. Transcript of Records bzw. Fächer-/Stundenübersichten. Besitzen Sie bereits ein (übersetztes) Curriculum? Dann können Sie dieses ebenfalls einreichen. Dies beschleunigt eventuell den Anerkennungsprozess.



Forderung eines (übersetzten) Curriculums

Curricula werden im Rahmen der Gleichwertigkeitsprüfung verwendet, um die im Ausland erworbene Abschlüsse inhaltlich mit den deutschen Ausbildungsinhalten des Referenzberufs abzugleichen. Um zu vermeiden, dass Antragstellende Curricula übersetzen lassen, die der zuständigen Stelle bereits vorliegen oder deren Gleichwertigkeit bereits durch ein entsprechendes Mustergutachten bestätigt werden kann, sollte geprüft werden, ob auf eine Forderung verzichtet werden kann. Ob bereits ein Mustergutachten vorliegt, kann durch die zuständige Stelle über die Datenbank anabin (ZAB) geprüft werden. Auch der Wissenstransfer unter den zuständigen Stellen der Länder oder der Ausbau von fachsprachlichen Kompetenzen kann zur Verfahrensbeschleunigung und Kostenreduktion beitragen.



8. Nachweis der Berufserfahrung

Haben Sie bereits Berufserfahrung? Dann können Sie die Nachweise einreichen. Geeignete Nachweise sind z. B. Arbeitsbücher oder Arbeitszeugnisse. Folgende Informationen sind für die zuständige Stelle hilfreich:

- Informationen zum Arbeitgeber
- Berufsbezeichnung
- Zeitraum der Beschäftigung
- Stundenumfang pro Woche
- ausgeübte Tätigkeiten oder Einsatzstationen

Einzureichende Dokumente im Rahmen der Berufszulassung

Nachdem eine Gleichwertigkeit der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation mit dem deutschen Referenzberuf festgestellt wurde, benötigt die zuständige Stelle für die Ausstellung der Erlaubnisurkunde zum Führen der Berufsbezeichnung weitere Dokumente.



Zeitpunkt der Einreichung der Dokumente im Rahmen der Berufszulassung, Alter der Unterlagen (Nachweise 9. und 10.)

Eine bundesrechtliche Vorgabe zum maximalen Alter der einzureichenden Dokumente gibt es für die Antragsverfahren zu Berufsqualifikationen aus Drittstaaten nicht.

Die einschlägige Regelung für Antragstellende mit Ausbildungsnachweisen aus der EU/EWR bzw. Schweiz (§ 48 Abs. 5 PflAPrV) gibt vor, dass die dort genannten Bescheinigungen der behördlichen Beurteilung nur zugrunde gelegt werden dürfen, wenn der Zeitpunkt, zu dem sie ausgestellt worden sind, höchstens *drei* Monate zurückliegt. Die Unterlagen dürfen damit *bei Vorlage*, nach hiesiger Auffassung also *bei Antragstellung*, nicht älter als drei Monate sein. Dass hier auf den Zeitpunkt der Antragstellung abzustellen ist, ist vor dem Hintergrund der Bearbeitungsfristen von bis zu vier Monaten nach § 43 Abs. 3 PflAPrV konsequent.

Für Antragstellende mit Ausbildungsnachweisen aus Drittstaaten gilt diese bundesrechtliche Vorgabe mit der Ausnahme des § 48 Abs. 6 PflAPrV (Gleichstellung) nicht.

Aus Gründen des Gleichlaufs der Verfahren (Drittstaat / EU/EWR bzw. Schweiz) erscheint eine parallele Handhabung in diesem Sinne jedoch angezeigt: „Die Nachweise dürfen bei ihrer Vorlage im Rahmen der Antragstellung (§ 43 Abs. 1 PflAPrV) nicht älter als drei Monate sein.“

Da in der Praxis ein großer Anteil der Anträge mit der „Auflage“ einer Ausgleichsmaßnahme beschieden wird, ist dieser Fall ebenfalls zu berücksichtigen. Daher wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

„Sollte das Verfahren länger als sechs Monate dauern, ist über den Zeitraum ab Antragstellung ein weiterer Nachweis der Zuverlässigkeit zu erbringen. (vergleichbar mit [§ 2 Absatz 5 Satz 3 GBerNachwVO NRW](#))“



9. Nachweis der persönlichen Eignung

Um eine Erlaubnisurkunde zum Führen der Berufsbezeichnung zu erhalten, müssen Sie Ihre persönliche Eignung (Zuverlässigkeit) nachweisen. Nachweise benötigen Sie aus allen Staaten, in denen Sie innerhalb der letzten 3 Jahre mindestens 6 Monate lang beschäftigt waren.

Geeignete Nachweise aus Ihrem Herkunfts- oder Ausbildungsstaat sind z.B.:

- *Certificates of Good Standing (Unbedenklichkeitsbescheinigungen)*
- *Straffreiheitsbescheinigungen*
- *Wohnen Sie bereits in Deutschland? Dann benötigen Sie außerdem ein [Führungszeugnis](#).*

Der Nachweis darf bei Vorlage grundsätzlich nicht älter als 3 Monate sein. Sollte das Verfahren länger als 6 Monate dauern, ist über den Zeitraum ab Antragstellung ein weiterer Nachweis der persönlichen Eignung zu erbringen. Die zuständige Stelle wird Sie dann erneut zur Einreichung auffordern. Nachweise über Ihre Straffreiheit oder Unbedenklichkeitsbescheinigungen aus Ihrem Herkunftsland können Sie bereits vor der Ausreise beantragen.



Rückblick zur Bewertung der persönlichen Eignung

Für den erforderlichen Rückblick auf die persönliche Eignung (Zuverlässigkeit) gibt es keine bundesrechtliche Zeitvorgabe. Es handelt sich bei den hier empfohlenen **drei** Jahren um einen Vermittlungsansatz, bei dem auch ein kürzerer Zeitraum für angemessen erachtet werden kann.



10. Nachweis der gesundheitlichen Eignung

Um eine Erlaubnisurkunde zum Führen der Berufsbezeichnung zu erhalten, müssen Sie Ihre gesundheitliche Eignung nachweisen. Ein geeigneter Nachweis ist z. B. ein ärztliches Attest.

Der Nachweis darf bei Vorlage nicht älter als 3 Monate sein.



11. Nachweis allgemeiner Deutschkenntnisse

Um eine Erlaubnisurkunde zum Führen der Berufsbezeichnung zu erhalten, müssen Sie Ihre Deutschkenntnisse nachweisen. Sie benötigen mindestens das Niveau B2 (gemäß des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER)). Geeignete Nachweise sind z. B. Sprachzertifikate von Sprachanbietern mit einer „full member“-Zertifizierung der Association of Language Testers in Europe (ALTE).

oder



11. Nachweis fachsprachlicher Deutschkenntnisse

Um eine Erlaubnisurkunde zum Führen der Berufsbezeichnung zu erhalten, müssen Sie Ihre fachsprachlichen Deutschkenntnisse nachweisen. Sie benötigen mindestens das Niveau B2 (gemäß des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER)). Ihre zuständige Stelle informiert Sie über die Möglichkeiten der Durchführung einer Fachsprachenprüfung.



Fachsprachenprüfung

Derzeit verfügen nur wenige Länder über die notwendige Infrastruktur zur Forderung und Durchführung einer Fachsprachenprüfung. Die Notwendigkeit einer Fachsprachenprüfung wurde gemäß der „Eckpunkte zur Überprüfung der für die Berufsausübung erforderlichen Deutschkenntnisse in den Gesundheitsberufen“ (GMK, 2019) beschlossen. Aktuell können die zuständigen Stellen je nach vorhandener Infrastruktur auf die beiden Erklärungstexte zurückgreifen.

4) Digitalisierung der Verfahren

Einen wesentlichen Einfluss auf die bundeseinheitliche Ausgestaltung der Anerkennungspraxis hat bislang die Digitalisierung der Verfahren. So haben sich bereits viele Länder bei der verpflichtenden Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) für eine Nachnutzung des gemeinsamen Antragsdiensts der Länder (Projekt wird vom MAGS NRW umgesetzt) ausgesprochen. In diesem Rahmen nutzen die Länder die bereits inhaltlich und sprachlich weitgehend vereinheitlichten elektronischen Antragsstrecken.



Einheitlicher Online-Antrag

Die länderübergreifende Nutzung eines gemeinsamen Systems zur Online-Antragstellung bietet großes Standardisierungspotenzial, etwa für die einheitliche Anforderung an einzureichende Dokumente. Die Nachnutzung des „Einer-für-alle“-Dienstes – konzipiert vom MAGS NRW in Zusammenarbeit mit dem BMBF sowie dem BIBB – zur Umsetzung des OZG wird daher empfohlen.
Projektsteuerung MAGS: ozg-erkennung@mags.nrw.de



Digitale Bearbeitung der Anträge: Einsatz von Fachverfahren

Um von der Effizienz der Onlineanträge auch weiterhin zu profitieren ist die nahtlose elektronische Antragsbearbeitung unabdingbar. Eine Kooperation der Länder bei der Entwicklung eines gemeinsamen Fachverfahrens zur Vorgangsbearbeitung wird empfohlen.



Übermittlung digitalisierter Dokumente an die GfG

Die GfG bittet bei Inanspruchnahme von Dienstleistungen um die Übersendung digitalisierter Dokumente. Über Anabin besteht bereits die Möglichkeit, Dateien digital hochzuladen. Größere Datenmengen können komprimiert (über ZIP-Dateien) hochgeladen werden. Unzulässig sei es hingegen, der GfG ganze E-Akten zu schicken, in denen zahlreiche Dokumente enthalten sind, die nicht im Zusammenhang mit den für das Anerkennungsverfahren erforderlichen Unterlagen stehen, die Versendung und Annahme solcher kompletter Akten verstößt gegen die Datenschutzgrundverordnung. Auch verursacht es erheblichen überflüssigen Arbeitsaufwand in der GfG, aus den umfangreichen Akten die relevanten Informationen herauszufiltern.